

[REDACTED]

BWFGB der Freien und Hansestadt Hamburg
- Allgemeines Justizariat -
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Deutschland

Zeichen des Mandanten
#273486

Unser Zeichen
M:23-1Y860TP

25.03.2023

Julian Beier ./. Freie und Hansestadt Hamburg

Sehr [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

namens und kraft anwaltlich versicherter Vollmacht unseres Mandanten

Julian Beier,
[REDACTED]

legen wir hiermit

Widerspruch

gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 24. März 2023 ein und beantragen,

dem Antrag unseres Mandanten stattzugeben.

Ferner wird beantragt,

die Hinzuziehung der Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

A Sachverhalt

Am 19.03.2023 beantragte unser Mandant bei Ihnen folgende Auskunft zu „200-Euro-Einmalzahlung nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) - Datenschutzinformation nach Artt. 13, 14 DSGVO“ (vgl. <https://fragenstaat.de/a/273486>):

Die DSGVO-Information Ihrer Behörde für Antragstellende der Energiepreispauschale für Studierende.

Mit E-Mail vom 24.03.2023 lehnten Sie den auf Grundlage des HmbTG gestellten Antrag ab.

B Rechtliche Würdigung

Zweck des Hamburgischen Transparenzgesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den Behörden vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen. Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Als solche gelten auch Aufzeichnungen, die zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gefertigt werden.

Den Anträgen wäre stattzugeben gewesen.

Es handelt sich um Informationen i.S.d. HmbTG; Ausnahmen, die eine Ablehnung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Ihr Bescheid ist folglich rechtswidrig und unserem Mandanten auf seinen Widerspruch hin abzuhelpfen.

Hierneben sind die Kosten dieses Widerspruchsverfahrens zu erstatten, weil die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes erforderlich war:

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch den Widerspruchsführer im Vorverfahren war notwendig (§ 162 Abs. 2 S. 2 VwGO), denn sie durfte vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei im Zeitpunkt der Bevollmächtigung für erforderlich gehalten werden (Kopp/Schenke, VwVfG, § 162 Rn. 18).

Notwendig ist die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen (BVerwG, Urt. v. 28.04.2009 - 2 A 8.08 - NJW 2009, 2968 und v. 15.02.1991 - 8 C 83.88 - BVerwGE 88, 41; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 80 Rn. 82). Dabei dürfen die Anforderungen an den Widerspruchsführer nicht zu hoch gestellt werden; maßgebend ist, was ihm vom Standpunkt einer verständigen Partei, nicht von dem einer rechtskundigen Person aus zugemutet werden kann, wobei Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit des einzelnen Bürgers nicht überschätzt werden dürfen (Knack/Henneke, VwVfG, § 80 Rnr. 64; Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 80 Rn. 81). Diese Voraussetzung ist bei der vorliegenden Streitigkeit über Informationsfreiheitsrechte erfüllt, weil in ihr typischerweise schwierige Sach- und Rechtsfragen, insbesondere bezüglich der Ausnahmeregelungen, auftreten, die nur eine mit dieser Materie vertraute rechtskundige Person übersehen und (zuverlässig) beantworten kann; dies, zumal unionsdatenschutzrechtliche Fragestellungen in Abwägung zu nationalen verwaltungsrechtlichen Normen aufgeworfen wurden.

Unter diesen Umständen hat der Widerspruchsführer einen Anspruch darauf, dass die Hinzuziehung der Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig erklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen

